

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## NACH § 9 BAUGB

### 0.1 BAUWEISE

0.1.1 OFFENE - JE GRUNDSTUECK EIN WOHNSEBRAUDE UND DOPPELHAUSHALFTEN ZUL.

### 0.2 MINDESTGROESSE DER BAUGRUNDSTUECKE

0.2.1 GRUNDSTUECKSGROESSEN MIND. 600 QM, BEI DOPPELHAUSHALFTEN MIND. 300 QM

### 0.3 FIRSTRICHTUNG

0.3.1 DIE FIRSTRICHTUNG WIRD NICHT VORGESCHRIEBEN

### 0.4 BAUGESTALTUNG - EINFRIEDUNG

- 0.4.1 STRASSENSEITIG: - IM PRIVATBEREICH 1,50 M PFLANZSTREIFEN  
- EINFRIEDUNG HOLZLATTENZAUN  
- ZAUNFELDER VOR PFÖSTEN DURCHLAUFEND  
- PFÖSTEN 5 CM NIEDRIGER ALS ZAUN  
- KEINE EINFRIEDUNG VOR GARAGENSTELLPLÄTZEN
- 0.4.2 GARTENSEITIG: - EINFRIEDUNG MAX. 1,00 M HOCH ALS ZAUN AUSBILDEN.  
- SOCKEL MAX. 0,30 m
- 0.4.3 GARAGENTOR: -VOR GARAGENTORE IST EIN STELLPLATZ VON MIND.  
5,00 M FREIZUHALTEN UND DARF NICHT ABGEZAEUNT  
WERDEN.

### 0.5 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE

0.5.1 DACHFORM: -SATTELDACH, FIRST MITTIG UEBER LAENGSACHSE  
-NEIGUNG ANALOG ZUM HAUPTGEBEAUDE

### 0.6 WOHNSEBRAUDE:

-ZUR PLANLICHEN FESTSETZUNG DER ZIFFER 2.1

DACHFORM: -SATTELDACH, 28 - 35 GRAD  
DACHDECKUNG: -~~WASSERDICHTUNG~~ NATURROT- ODER BRAUNE KLEINFORMATIGE DACHPLATTEN  
DACHGÄUBEN: -ZUL. BIS 2,0 m ANSICHTSFLÄCHE  
WÄRMHÜLLE: -BIS 4,50 M UEBER FESTGELEGTES GELÄNDE ODER URGELÄNDE  
SOCKEL: -HOEHE EFOK MAX. 0,60 M UEBER FESTGELEGTES GELÄNDE ODER URGELÄNDE  
KNIESTÜCK: -ZUL. BIS 1,20 M HOEHE

### 0.7 GÜRTENFLÄCHEN

0.7.1 ÖFFENTLICHE GÜRTENFLÄCHEN



-ZU PFLANZENDE BÄUME

0.7.2 PRIVATE GÜRTENFLÄCHEN



-ZU PFLANZENDE BÄUME  
-AUF JEDER BAUPARZELLE SIND MIND. 2 OBSTHOCHSTAMMBÄUME ODER  
HEIMISCHE LAUBBÄUME, DAVON 1 BAUM IM STRASSENBEREICH, ZU PFLANZEN.

VORSCHLAGSLISTE:  
ZU 0.7.1 UND 0.7.2

-GROSSKRONIGE OBSTBÄUME, WINTERLINDE,  
SPITZAHORN, STIELEICHE, ESCHEN,  
BIRKE, HAINBUCHEN, FELDAHORN,  
EBEREICHE.

### 0.8 HOCHWASSERSCHUTZ

- DIE ERDGESCHOSSFUSSBODENOBERRANTE (EFOK) MUSS MIND. 320,78 M  
UEBER NN, DIE FUSSBODENOBERRANTE DER SCHLAFRAUMWEGEN DER  
HOCHWASSERGEFAHR MIND. 323,00 M UEBER NN LIEGEN. <sup>geäußert (siehe Deckblatt Nr. 4 vom 24.5.2002)</sup>
- TANKS FUER WASSEREFFIZIENTE FLUESSIGKEITEN SIND BIS AUF DER  
KOTE 322,50 M UEBER NN GEGEN AUFTRIEB ZU SICHERN.
- DER HAUSANSCHLUSSKÄBEN, DER ZAHLERSCHRANK UND DER STROMVERTEILER-  
KÄBEN MUESSEN OBERHALB DES MOEGELICHEN UEBERFLUTUNGSBEREICHS VON  
322,50 M UEBER NN LIEGEN, FUER ALLE RAEUME, DIE IN DER UEBERFLUTUNGS-  
ZONE LIEGEN, MUSS DIE ELEKTRISCHE ANLAGE DURCH EINEN TRENNSCHALTER  
ALLPOLIG VOM NETZ GETRENNT WERDEN KOENNEN.
- KELLERGESCHOSS SOLLTEN WEGEN DER ZEITWEILIG ZU ERWARTENDEN HOHEN  
GRUNDWASSERSTANDE WASSERDICHT AUSGEFUEHRT WERDEN.
- DAS VORH. URGELÄNDE DER PARZELLEN 4 BIS 11  
IST VON DEN GRUNDSTUECKEISENTUEMERN UM MIND. 0,50 M  
AUFZUFUELLEN.

### 0.9 STAUWAASSERKANAL

- SÜDWESTLICH DER PARZELLEN 7 UND 8 IST EIN 7,0 M BREITER GRUNDSTUECKSBREIFEN  
-GEMESSEN VON DER BOESCHUNGSOBERRANTE - ZUR SICHERSTELLUNG DER GEWÄSSER-  
UNTERHALTUNG VON JEDLICHER BEBAUUNG UND EINZAEUNUNG FREIZUHALTEN !
- GELÄNDEGESTALTUNG, UNPÄSSIGE EINGRIFFE IN DAS BESTEHENDE GELÄNDE  
(AUFFUELLEN UEBER 1 M HOEHE) SIND NICHT ZUGELASSEN.